



Dringliche Interpellation: Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte

Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14.12.2016 das Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte (nachfolgend «Benutzungsreglement») erlassen und per 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Der Erlass stützt sich auf Art. 9 Abs. 1 der Schulordnung, welcher wie folgt lautet:

Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

a) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen soweit nicht der Schulrat zuständig ist und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;

[...]

Nachdem ein erster Entwurf mit Vertretenden der IG Kultur und der IG Wiler Sportvereine vorbesprochen worden war und einige Änderungen erfahren hatte, war im November 2016 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden.¹

Wie die Wiler Zeitung am 03.02.2017 berichtete, verweigerte die Stadt Wil während der Sportferien verschiedenen Vereinen den Zutritt zu ihren angestammten Probelokalen. Als Grund wurde die neue Ferienregelung gemäss Art. 22 des Benutzungsreglements angegeben.²

Begründung der Interpellation

Das Benutzungsreglement weist sowohl materielle als auch formelle Mängel auf:

- a) Nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bleiben die Schulanlagen sonntags sowie während der Schulferien geschlossen, was bei den Vereinen auf wenig Verständnis stösst und n.b. eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung darstellt. Gemäss Art. 11 Abs. 2 VSG³ ist die Stadt Wil verpflichtet, Schulanlagen für externe Nutzende zur Verfügung zu stellen, soweit der Schulbetrieb es zulässt. Gerade sonntags und während der Ferien findet kein Schulbetrieb statt, der einer Nutzung durch Dritte entgegenstehen könnte. Die vom Stadtrat getroffene Regelung widerspricht somit dem VSG.
- b) Gemäss Art. 4 und Art. 8 kann die Stadt Reservierungen von externen Nutzenden jederzeit annullieren, ohne eine Ersatzlösung anzubieten. In der Vergangenheit ist dies mehrfach vorgekommen. Vor dem Hintergrund des Legislaturziels 1.2 aus der Amtsdauer 2013-16 («Kundenorientierung und Bürgernähe») und angesichts der Tatsache, dass heute alle

¹ Protokollauszug SRB 305/2016 vom 20.12.2016, S. 1-2

² «Vereine stehen vor verschlossenen Türen», Wiler Zeitung vom 03.02.2017, S. 39

³ Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen, sGS 213.1

städtischen Liegenschaften zentral verwaltet werden, sollte man von der Stadt mehr Flexibilität und Kundenfreundlichkeit erwarten dürfen. Falls eine bereits getätigte Reservation zu einem Nutzungskonflikt führt, muss eine für alle Betroffenen zumutbare Ersatzlösung gesucht werden.

- c) Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Schulordnung hat der Stadtrat lediglich die Kompetenz, «ausführende Reglemente» (=Vollzugsverordnungen) für die Benutzung von Schulanlagen zu erlassen. Das Reglement vom 14.12.2016 regelt hingegen die Benutzung von Schul- und Sportanlagen, und zwar von Grund auf, ist also kein reines Vollzugsreglement.⁴ Demnach hat der Stadtrat die Kompetenz, die ihm nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Schulordnung zusteht, in zweifacher Hinsicht überschritten.
- d) Die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen von der Legislative an die Exekutive ist zwar grundsätzlich zulässig, aber nicht unbeschränkt. Die Grundzüge der delegierten Materie müssen in einem referendumpflichtigen Erlass (von der Legislative) geregelt werden.⁵ Dies gilt insbesondere für öffentliche Abgaben: Das Benutzungsreglement sieht die Erhebung von Benutzungsgebühren vor. Die Grundzüge der Gebührenpflicht (Subjekt und Objekt) müssten indes in einem referendumpflichtigen Erlass enthalten sein. Nur die Festlegung des konkreten Gebührentarifs darf an die Exekutive delegiert werden, vorausgesetzt, das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleiben gewahrt.⁶

Zur Behebung dieser Probleme und um den Bedürfnissen der Vereine so weit als möglich entgegen zu kommen, sollte das stadträtliche Benutzungsreglement durch einen Erlass des Parlaments ersetzt werden. Dies ist ohne Änderung der Schulordnung möglich, d.h. die Kompetenz des Stadtrates, Vollzugsvorschriften zu erlassen, würde nicht in Frage gestellt.

Begründung der Dringlichkeit

Es gilt zu vermeiden, dass sich die im Zeitungsbericht vom 03.02.2017 geschilderten Vorkommnisse wiederholen. Eine rasche Reaktion von Parlament und Stadtrat wäre nicht zuletzt ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Betroffenen, die sich ehrenamtlich für das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Stadt Wil engagieren.

Fragen an den Stadtrat

- 1) Wie erklärt sich der Stadtrat den Umstand, dass das Benutzungsreglement - trotz frühzeitigem Einbezug der IG Kultur und der IG Wiler Sportvereine und trotz Vernehmlassung - bei zahlreichen Vereinen auf Kritik stösst? Schliesst sich der Stadtrat der Einschätzung an, dass der partizipative Prozess seinen Zweck zumindest teilweise verfehlt hat?
- 2) Wie wurde sichergestellt, dass die zur Vorbesprechung eingeladenen Repräsentanten der IG Kultur und der IG Wiler Sportvereine nicht nur ihre persönliche Meinung, sondern die Anliegen der von ihnen vertretenen Vereine einbringen?

⁴ Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Rechtsauskunft per E-Mail vom 15.11.2016

⁵ *ibid.*, unter Verweis auf Arta (1990) sowie Häfelin/Haller/Keller/Thurnheer (2016)

⁶ Wiederkehr, Kausalabgaben, 2015, S. 71

- 3) Welche Anliegen bzw. Änderungswünsche wurden von der IG Kultur und der IG Wiler Sportvereine vorgebracht und welche davon wurden berücksichtigt? (in Stichworten)
- 4) Welche Anliegen bzw. Änderungswünsche wurden in der öffentlichen Vernehmlassung vorgebracht und welche davon wurden berücksichtigt? (in Stichworten)
- 5) Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass die im Zeitungsbericht vom 03.02.2017 geschilderten Vorkommnisse der Glaubwürdigkeit der «Kulturstadt» Wil schaden und sich keinesfalls wiederholen dürfen?
- 6) Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass Gebührenforderungen gestützt auf das Benutzungsreglement vom 14.12.2016 nicht durchsetzbar wären, falls ein (vermeintlicher) Schuldner die Bezahlung verweigert? (vgl. Begründung Bst. d)
- 7) Ist der Stadtrat bereit, dem Parlament so bald als möglich Bericht und Antrag zum Erlass eines Benutzungsreglements vorzulegen? Falls nein, weshalb nicht und wie sonst gedenkt der Stadtrat die dargelegten Probleme zu beheben?
- 8) Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass den Vereinen die Nutzung der Schulanlagen an Sonntagen und in den Ferien einstweilen gestützt auf die Ausnahmeregelung gemäss Art. 22 Abs. 2 des Benutzungsreglements ermöglicht werden kann? (Grundsätzlich darf die Anwendung einer Ausnahmebestimmung nicht zur Regel werden, doch in Antizipation einer als notwendig erkannten Revision und mit Blick auf Art. 11. Abs. 2 VSG erscheint dies vertretbar oder sogar geboten.)

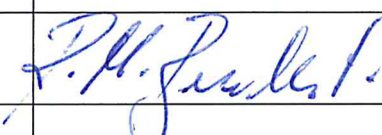
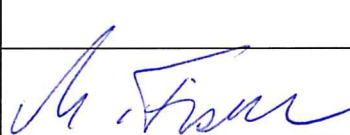
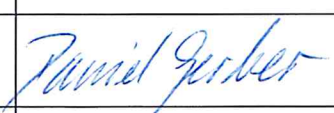
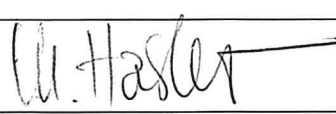
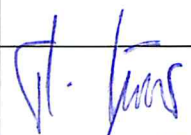
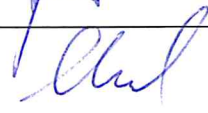


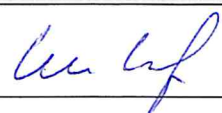
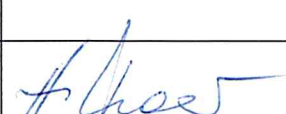
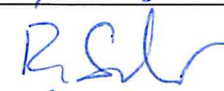
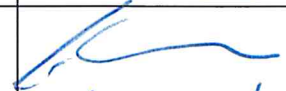
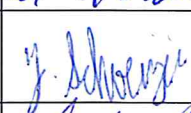
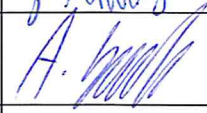
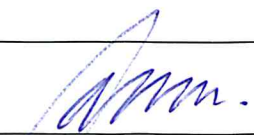
Sebastian Koller,
Erstunterzeichner

Parlamentarischer Vorstoss:

Erstunterzeichnende Person:

Dringl. Interpellation: Reglement über die
Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte
Sebastian Koller, Junge Grüne

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Ammann Schläpfer Silvia, SP	
Bachmann Adrian, FDP	
Böhi Erwin, SVP	
Bosshart Roland M., CVP	
Breu Mario, FDP	
Bullakaj Arber, SP	
Büsser Benjamin, SVP	
Egli Ursula, SVP	
Etter Urs, FDP	
Fischer Michael, GRÜNE prowil	
Flückiger Marc, FDP	
Gähwiler Susanne, SP	
Gehrig Christoph, CVP	
Gehrig Reto, CVP	
Gerber Daniel, FDP	
Grämiger Christa, CVP	
Hasler Christine, CVP	
Häusermann Erika, glp	
Hinder Thomas, SVP	
Hürsch Christoph, CVP	

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Kauf Luc, GRÜNE prowil	
Koller Sebastian, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Lerch Patrik, SVP	
Luginbühl Dora, SP	
Malgaroli Marcel, FDP	
Mettler Marianne, SP	
Moser Hans, CVP	
Noger Eva, GRÜNE prowil	
Rutz Roman, EVP	
Sarbach Michael, GRÜNE prowil	
Schär Ruedi, CVP	
Scherrer Louis, SVP	
Schweizer Erwin, CVP	
Schweizer Jannik, Jungfreisinnige	
Senti Andreas, SVP	
Shitsetsang Jigme, FDP	
Stieger Pascal, SVP	
Trüb Nathanael, SVP	
Wick Guido, GRÜNE prowil	
Zahner Mark, SP	